



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. [2014/183](#) von Jürg De-
gen, SP-Fraktion: Kinderheim Auf Berg in Seltisberg: Fragen zur
Heimaufsicht

Datum: 28. Oktober 2014

Nummer: 2014-183

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. [2014/183](#) von Jürg Degen, SP-Fraktion : Kinderheim Auf Berg in Seltisberg: Fragen zur Heimaufsicht

vom 28. Oktober 2014

1. Wortlaut der Anfrage

Am 22. Mai 2014 reichte Landrat Jürg Degen, SP-Fraktion, folgende Schriftliche Anfrage 2014/183 betreffend „Kinderheim Auf Berg in Seltisberg: Fragen zur Heimaufsicht“ ein:

Das Kinderheim "Auf Berg" geriet vor einigen Monaten in die Schlagzeilen. Der langjährige Leiter verliess im letzten Oktober sein Amt. Es stellte sich heraus, dass diese Kündigung unter Misstönen verlief. Gleichzeitig wurde bekannt, dass ebenfalls mehreren langjährigen Mitarbeitenden gekündigt worden war.

Im Kanton Basel-Landschaft stellt das Amt für Kind, Jugend und Behinderten Angebote (AJKB, recte AKJB) mit der Bewilligung und einer regelmässigen Aufsicht eine Mindestqualität der Heime und Kindertagesstätten für Kinder, Jugendliche und behinderte Erwachsene im Kanton Basel-Landschaft sicher.

Aus einer gewissen zeitlichen Distanz zu den Ereignissen im Kinderheim "Auf Berg" stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

- 1. Was unternahm der Kanton und insbesondere das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), um die damalige verworrene Situation zu klären?*
- 2. War zu jedem Zeitpunkt (auch nach der plötzlichen Freistellung zahlreicher Mitarbeitenden) garantiert dass die erforderliche Betreuung der untergebrachten Kinder gewährleistet war?*
- 3. War das AKJB im letzten Herbst über die wirklichen Gründe der Kündigung des Heimleiters informiert?*
- 4. Bei den Gebäuden von Heime Auf Berg auf dem Seltisberg herrscht seit längerem Sanierungsbedarf. Wie ist der bauliche Zustand der Gebäude? Entsprechen Brandschutz und sanitäre Einrichtungen noch den heutigen Anforderungen? Wann wurden die Gebäude das letzte Mal hinsichtlich Brandschutz und sanitäre Einrichtungen kontrolliert? Ist der Kontrollbericht öffentlich einzusehen? Wurden Auflagen gemacht?*
- 5. Wer verfügt im Fall des Kinder- und Schulheims Auf Berg über die Heimbewilligung? Hat das AKJB überprüft ob die neue Leitung die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt? Wann wurde diese Überprüfung vorgenommen?*
- 6. Sind Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den von ihm beaufsichtigten sozialen Institutionen öffentlich einsehbar?*
- 7. Mit welchen Instrumenten stellt das AKJB die "Mindestqualität der Heime und Kindertagesstätten für Kinder, Jugendliche und behinderte Erwachsene im Kanton Basel-Landschaft sicher"? (Zitat aus der Website des AKJB).*

2. Beantwortung der Fragen

1. *Was unternahm der Kanton und insbesondere das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), um die damalige verworrene Situation zu klären?*

Das AKJB stand in regem Austausch mit der Trägerschaft und dem stellvertretenden Heimleiter, welcher die Heimleitung zunächst ad interim und ab dem 1.11.2013 definitiv übernahm. Es überprüfte die Vorgehensweise der Trägerschaft insbesondere zur Sicherstellung der notwendigen Betreuungsqualität.

2. *War zu jedem Zeitpunkt (auch nach der plötzlichen Freistellung zahlreicher Mitarbeitenden) garantiert dass die erforderliche Betreuung der untergebrachten Kinder gewährleistet war?*

Ja, die erforderliche Betreuung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen war zu jedem Zeitpunkt gewährleistet (siehe dazu auch die Antwort auf Frage 7 bezüglich der Erfüllung der $\frac{3}{4}$ Quote an ausgebildetem Personal). Der Personalabbau erfolgte in dem Ausmass, in welchem der ehemalige Heimleiter zusätzliches Personal ohne Zustimmung des Verwaltungsrates angestellt hatte. Der Stellenplan gemäss Bundesamt für Justiz (460 Stellenprozent ausgebildetes Personal pro Wohngruppe) wurde nicht unterschritten. Die üblichen Betreuungsverhältnisse wurden im Kinderheim Auf Berg eingehalten.

3. *War das AKJB im letzten Herbst über die wirklichen Gründe der Kündigung des Heimleiters informiert?*

Das AKJB wurde vom Verwaltungsratspräsidenten der Heime Auf Berg AG schon vor der Kündigung des Heimleiters über die Gründe, die zur Auflösung der Anstellungsverhältnisse führten, informiert.

4. *Bei den Gebäuden von Heime Auf Berg auf dem Seltisberg herrscht seit längerem Sanierungsbedarf. Wie ist der bauliche Zustand der Gebäude? Entsprechen Brandschutz und sanitäre Einrichtungen noch den heutigen Anforderungen? Wann wurden die Gebäude das letzte Mal hinsichtlich Brandschutz und sanitäre Einrichtungen kontrolliert? Ist der Kontrollbericht öffentlich einzusehen? Wurden Auflagen gemacht?*

Ein Sanierungsbedarf besteht nicht. Bereits in den Vorjahren wurden sämtliche Fenster ersetzt, Nasszonen saniert sowie das Flachdach untersucht (ohne negativen Befund) und die Eingangstüre ersetzt. Die vollständige Brandmeldeanlage wurde im Mai 2014 neu installiert sowie die elektrischen Anlagen verbessert. Das ehemalige Gebäude des Mutter und Kind Hauses wurde renoviert. Sämtliche Anlagen erfüllen die Anforderungen. Der Kontrollbericht ist nicht öffentlich einsehbar. Auf Gesuch hin überprüft das AKJB als zuständige Behörde, ob der Zugang nach dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Informations- und Datenschutzgesetz gewährt werden kann. Ein Recht auf Zugang zum Kontrollbericht besteht nur, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

5. *Wer verfügt im Fall des Kinder- und Schulheims Auf Berg über die Heimbewilligung? Hat das AKJB überprüft ob die neue Leitung die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt? Wann wurde diese Überprüfung vorgenommen?*

Die Bewilligung hat die Trägerschaft, die Heime auf Berg AG, inne. Die Bewilligung an eine juristische Person setzt voraus, dass die Leitung des Heimes vertraglich einer Person übertragen

wird, welche die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt. Im November 2013 überprüfte das AKJB das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen beim neuen Heimleiter und erteilte basierend auf den Abklärungen eine neue Heimbewilligung. Der neue Leiter erfüllt einerseits die Vorgaben des Kantons und andererseits die Vorgaben des Bundesamtes für Justiz. Er verfügt nebst langjähriger Erfahrung in der stationären Jugendhilfe über mehr als die nötigen Qualifikationen bezüglich Grundausbildung und Weiterbildung.

6. *Sind Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den von ihm beaufsichtigten sozialen Institutionen öffentlich einsehbar?*

Nein, die Leistungsvereinbarungen zwischen den Trägerschaften der stationären Jugendhilfe und dem Kanton sind nicht öffentlich einsehbar. Dies in Analogie zu allen anderen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Institutionen. Auf Gesuch hin überprüft die zuständige Behörde, das AKJB, den Zugang nach dem Öffentlichkeitsprinzip beziehungsweise dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (SGS 162). Es ist verpflichtet, betroffenen Dritten – also den Partnerinnen und Partnern der Leistungsverträge - Gelegenheit zur Stellungnahme zur Herausgabe zu gewähren. Zudem hat es zu prüfen, ob der Zugang zu den Leistungsvereinbarungen verweigert oder aufgeschoben werden muss, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

7. *Mit welchen Instrumenten stellt das AKJB die "Mindestqualität der Heime und Kindertagesstätten für Kinder, Jugendliche und behinderte Erwachsene im Kanton Basel-Landschaft sicher"? (Zitat aus der Website des AKJB).*

Das AKJB hat für die Aufsicht und das Controlling standardisierte Prozesse etabliert und dabei die Prozesse für die Leistungserbringung mit denen der Betriebsbewilligung verbunden. Diese beinhalten eine schriftliche und mündliche Berichterstattung durch die Einrichtungen, aber auch jährliche Gespräche, Besuche in den Einrichtungen und periodische externe Evaluationen, die von verwaltungsexternen Fachbüros durchgeführt werden. Dieses klar strukturierte Vorgehen gewährleistet die professionelle und regelmässige Sicherstellung der Aufsicht durch den Kanton. Zusätzlich werden Einrichtungen wie das Kinderheim Auf Berg, welche vom Bundesamt für Justiz anerkannt sind, alle 4 Jahre überprüft, ob diese die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug erfüllen. Das Kinderheim Auf Berg wurde am 24. April dieses Jahres überprüft. Die Überprüfung beinhaltete die Bewertung der baulichen Situation, die Erfüllung der $\frac{3}{4}$ Quote an ausgebildetem Personal und das Konzept. Das Bundesamt für Justiz hat die Einrichtung Kinderheim Auf Berg für weitere 4 Jahre anerkannt.

Liestal, 28. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter